

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im
SGB II durch das Jobcenter München
(JC München)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07554

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.12.2022
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Auftrag der Vollversammlung vom 27.10.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219● Auftrag der Vollversammlung vom 24.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12741● Regelmäßiger Bericht über die Entwicklung im JC München
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entwicklung im JC München● Personal● Finanzen● Ziele● Bericht über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Kommunale Eingliederungsleistungen● § 16a SGB II
Ortsangabe	-/-

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im
SGB II durch das Jobcenter München
(JC München)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07554

Vorblatt zur
Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.12.2022
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Entwicklung im JC München	2
1.1 Auswirkungen des Ukraine-Kriegs	2
1.2 Entwicklung zum SGB II	3
1.2.1 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3
1.2.2 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	4
1.3 Digitalisierungsprojekte im JC München	5
1.3.1 Einführung der JC München App	5
1.3.2 Jobcenter Digital – Einführung des digitalen Hauptantrags	5
1.4 Bürgergeld/Kindergrundsicherung	6
2 Personal	7
2.1 Personalstand	7
2.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung	8
2.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration	9
3 Finanzen/Haushalt	9
3.1 Finanzplan 2022 für das JC München	9
3.2 Stand Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung	11
3.3 Revision der Bundesbeteiligung	12
4 Aktuelle Zielerreichung 2022	13
4.1 Kommunale Ziele - Zielerreichung 2022	13
4.2 Bundesziele - Zielerreichung 2022	13
5 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	15
II. Bekannt gegeben	16
Bericht über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II	Anlage

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im
SGB II durch das Jobcenter München
(JC München)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07554

1 Anlage

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 15.12.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des Jobcenters München (JC München) regelmäßig über die Entwicklung im JC München zu informieren hat.

Dementsprechend wird im Folgenden auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie auf die aktuelle Situation des JC München eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt.

Dem Sachgebiet Kommunale Steuerung JC München im Amt für Soziale Sicherung wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12741, ein zusätzlicher Stellenbedarf in Höhe von 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in der Besoldungsgruppe A11/Entgeltgruppe E10 zuerkannt. Mit dem Beschluss der Kapazitätsausweitung erging der Auftrag, die dadurch entstandenen Effekte im Jahr 2020 im Rahmen des Berichts zur Aufgabenwahrnehmung im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) durch das JC darzustellen. Die Stelle konnte jedoch erst seit dem 22.12.2020 besetzt werden. Nun ist es möglich, eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Effekte (siehe unter Ziffer Nr. 5) vorzunehmen.

Berichtet wird über folgende Themen:

1. Entwicklung im JC München
2. Personal
3. Finanzen, Haushalt
4. Ziele
5. Bericht über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

1 Entwicklung im JC München

1.1 Auswirkungen des Ukraine-Kriegs

Die Corona-Krise hatte Deutschland ab Mitte März 2020 voll im Griff. Das öffentliche Leben war aufgrund der Ausgangsbeschränkungen im Frühjahr 2020 weitestgehend zum Erliegen gekommen und die deutsche Wirtschaft litt unter dem „Lockdown“. Gerade Metropolen wie München reagieren besonders schnell auf wirtschaftliche Veränderung. Dies hat schwerwiegende Folgen für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Stadtgesellschaft insgesamt.

Nach den negativen Auswirkungen der Corona-Krise seit 2020 und den daraus resultierenden Folgen für die Wirtschaft zeigte sich Anfang 2022 eine deutliche „Frühjahrsbelebung“ am Arbeitsmarkt. Sowohl die Zahl der Arbeitslosen als auch die Zahl an Personen und Haushalten in der Grundsicherung waren rückläufig. Allerdings bewegten sich die Zahlen - seit Pandemiebeginn - auf hohem Niveau.

Seit 24.02.2022 herrscht nach Einmarsch der russischen Armee Krieg in der Ukraine. Laut internationalen Schätzungen werden zwischen vier und sieben Millionen Menschen als Folge des Kriegs aus der Ukraine fliehen. Eine große Anzahl an Geflüchteten kommt seit Kriegsbeginn in Deutschland und insbesondere auch in München an.

Durch politische Entscheidung liegt seit 01.06.2022 die Zuständigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts für die geflüchteten Ukrainer*innen bei den Jobcentern. Um diese Herausforderung erfolgreich meistern zu können, sind bereits zahlreiche Rekrutierungsstrategien zur Personal- und Unterstützungsgewinnung im JC München gelaufen.

Das JC erwartete ursprünglich insgesamt einen Zugang von ca. 9.000 ukrainischen Familien. Bis Ende August 2022 wurden im JC München für rund 5.000 Bedarfsgemeinschaften Leistungen auf Grundsicherung bewilligt.

Derzeit wohnen ca. 80 % der Ukrainer*innen in München in privaten Unterkünften; diese werden von den Sozialbürgerhäusern (SBH) in den Stadtteilen betreut. Ca. 20 % der Ukrainer*innen sind nach Ankunft in München in dezentralen Unterkünften (Hotels, Sammelunterkünfte, Leichtbauhallen) untergekommen und werden vom Zentrum Wohnen und Integration des JC in der Franziskanerstraße betreut.

Gut 4.300 Ukrainer*innen waren bereits zum Erstgespräch in der Arbeitsvermittlung im JC. Erste Erfahrungswerte zeigen, dass viele Schutzsuchende mit guten bis sehr guten beruflichen Vorerfahrungen ankommen. Das Spektrum der beruflichen Kenntnisse ist divers und teilweise, für München, ungewöhnlich (z. B. Hafenmitarbeiter*innen bzw. Schiffsbauer*innen).

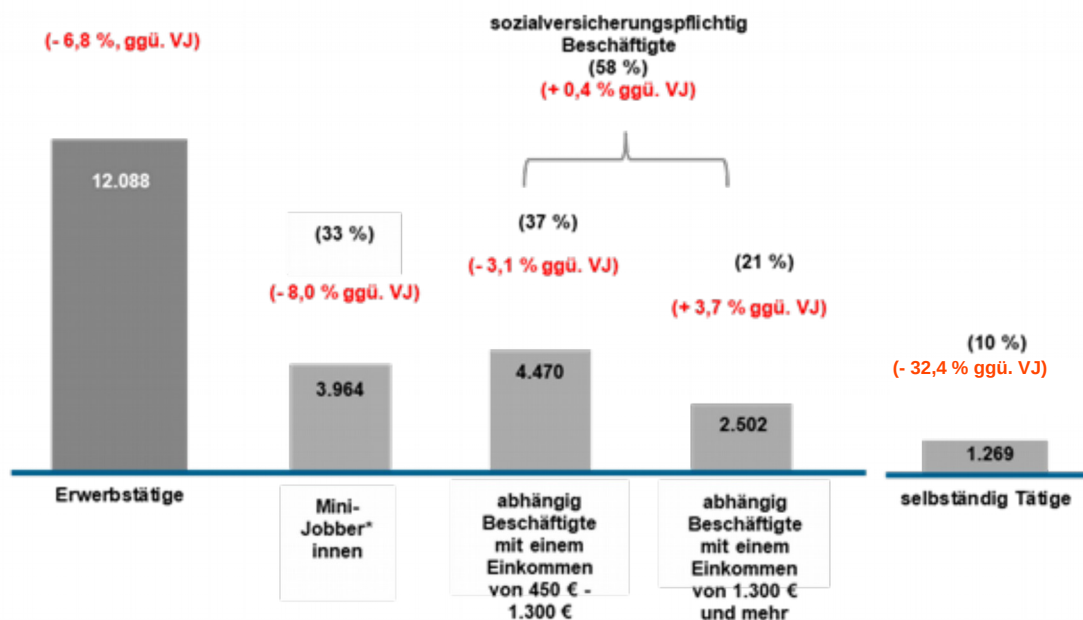
Es zeigt sich ein deutlich höherer Anteil an weiblichen Geflüchteten (80 %) und auch der Anteil an Personen über 25 Jahren (80 %) ist - im Vergleich zur letzten großen Flüchtlingswelle 2015/2016 - deutlich höher.

1.2 Entwicklung zum SGB II

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften liegt im Mai 2022 (revidierte, festgeschriebene Werte) mit 35.823 Haushalten im SGB II-Bezug deutlich unter dem Vorjahresniveau (- 13,9 % bzw. - 5.774 Haushalte). Die Entwicklung bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verhält sich ebenso. Im Mai 2022 waren 47.440 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im JC München gemeldet; dies sind 13,5 % bzw. 7.374 Personen weniger als im Vorjahresmonat.

1.2.1 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher*innen werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende beanspruchen und gleichzeitig ein Brutto-Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

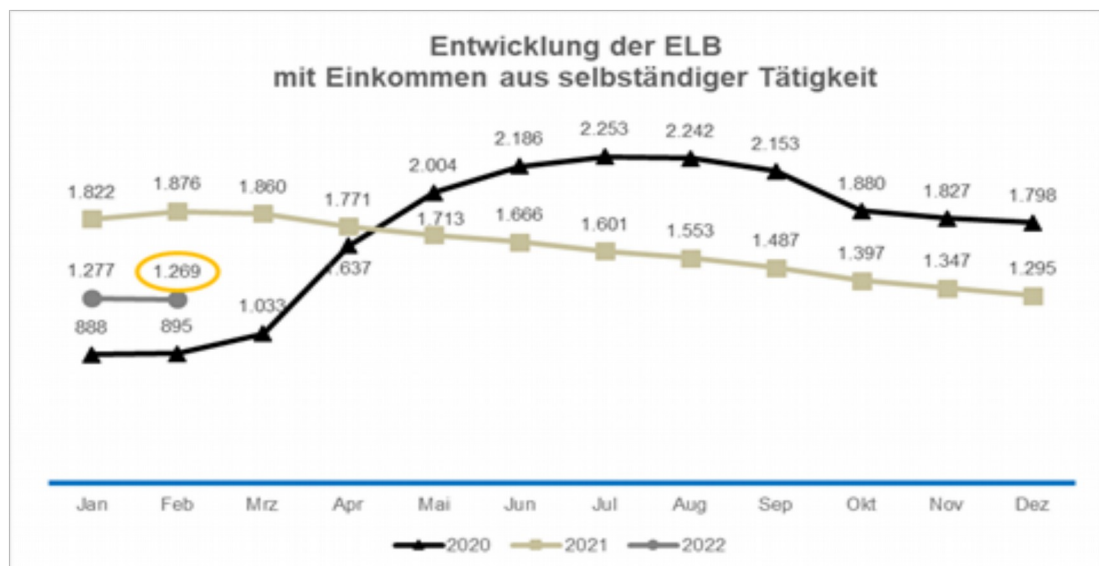


Rund 12.000 Münchner*innen üben eine Beschäftigung (abhängig oder selbständig) aus und müssen zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen ergänzend SGB II-Leistungen beantragen. Der Bestand an erwerbstätigen Personen im SGB II-Bezug lag im Februar 2022 6,8 % (- 881 Personen) unter dem Vorjahresniveau.

Auch der Bestand an leistungsberechtigten Minijobber*innen lag im Februar 2022 deutlich unter dem Vorjahresniveau (- 8 % bzw. - 344 Personen).

Die Zahl der selbständig tätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (mit Einkommen > 0 Euro aus selbständiger Tätigkeit) ist weiterhin rückläufig und liegt nun 32,4 % unter dem Vorjahr (- 607 Personen).

Die Entwicklung der selbständig tätigen Leistungsberechtigten (mit Einkommen > 0 Euro aus selbständiger Tätigkeit) im Zeitverlauf:



1.2.2 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist kein fester Block; vielmehr sind Bewegungen in und aus dem Regelleistungsbezug vorhanden. Die Analyse dieser Bewegungen liefert wichtige Informationen über die Dynamik, die aus den Bestandszahlen nicht ablesbar ist.

Im Zeitraum von Juni 2021 bis Mai 2022 (gleitende 12-Monatssumme) sind 19.047 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den Regelleistungsbezug zugegangen. Im selben Zeitraum konnten auch 27.472 Personen den Grundsicherungsbezug verlassen.

Der Zugang liegt in o. g Zeitraum unter dem Vorjahresniveau (- 25,5 %) und der Abgang zeigt im Vorjahresvergleich eine positive Entwicklung (+ 7,5 %).

Die hohe Dynamik und der deutlich über dem Zugang liegende Abgang spiegeln die gute Integrationsarbeit des JC wider.

1.3 Digitalisierungsprojekte im JC München

Im Rahmen der Bekanntgabe im Sozialausschuss vom 22.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03423) hat das JC München bereits ausführlich über die digitalen Prozesse informiert.

1.3.1 Einführung der JC München App

Mit der Jobcenter München-App (ApplicationDesk für JC) bringt das JC seine neu gestaltete Website und die Online-Terminvergabe (KundenTerminDesk) in die App-Stores von Apple und Google. Für die Kund*innen des JC und die Öffentlichkeit ist der Service in Form einer App in den App-Stores erhältlich. Die App ist eine weitere Möglichkeit für den Zugang zur bzw. Nutzung der Angebote auf der JC-München-Homepage mit dem Ziel, die Kund*innenorientierung durch das Dienstleistungsangebot einer App weiterzuentwickeln. Die App verfügt über ein hohes Datenschutzniveau und bietet viele Funktionen für Neukund*innen und Bestandskund*innen wie z. B. Fragen rund ums Geld mit online-Antragstellung und Versendung von Unterlagen, Themen rund um Arbeit und Ausbildung, Erklärvideos und der Verlinkung zu Jobcenter Digital mit vielen Angeboten.

1.3.2 Jobcenter Digital – Einführung des digitalen Hauptantrags

Der digitale Hauptantrag als dynamische Online-Antragsstrecke mit Hilfestellungen wird im Herbst 2022 in zwei Einführungswellen bundesweit aufgesetzt. Das JC München wird den Hauptantrag im November 2022 aufschalten und damit ein modernes digitales Angebot für die Kund*innen zur Neuanschreibung anbieten. Zusätzlich dient die Einführung auch der Erfüllung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung der Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) bis spätestens zum 31.12.2022. Mit dem digitalen Hauptantrag als Neukund*innenservice wird der Tag der Antragstellung digitalisiert und die Möglichkeit eröffnet, die Antragsstrecke inklusive konkreter notwendiger Anlagen online zu übermitteln und eine Mitwirkungssteuerung (Abbildung des online-Mitwirkungsprozesses bis zur Entscheidungsreife des Antrags) zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit bereitgestellt, eine jobcenterspezifische Information zur erwarteten Bearbeitungsdauer zu platzieren, um eine Orientierung für die Kund*innen zu ermöglichen und unnötige Rückfragen zu ersparen. Der neue Hauptantrag wird seit Oktober 2021 erprobt und ständig in Abstimmung mit den Kund*innen weiterentwickelt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Erhöhung der Uploadqualität zur Einreichung von notwendigen Unterlagen.

1.4 Bürgergeld/Kindergrundsicherung

Die Einführung des Bürgergeldes stellt eine grundlegende Reform dar, mit der die Grundsicherung für Arbeitsuchende neugestaltet wird. Ab dem 01.01.2023 wird schrittweise das neue Bürgergeld eingeführt. Es zielt darauf ab, die Potenziale der Menschen und Hilfen zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt zu stellen und die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das Bürgergeld soll digital und unkompliziert zugänglich sein.

Seit dem 11.08.2022 liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Bürgergeld-Gesetz vor, der die geplanten gesetzlichen Neuerungen beinhaltet. Zugleich wurde seitens des BMAS die sog. Verbändeanhörung gestartet mit erster Rückmeldefrist für Ende August 2022.

Um die Kooperation und eine vertrauensvolle, transparente Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern zu fördern, soll der Eingliederungsprozess weiterentwickelt werden. So sollen Respekt, Vertrauen und Umgang auf Augenhöhe gesetzlich stärker in den Fokus gerückt werden. Dazu gehört die Einführung einer mindestens sechsmonatigen Vertrauenszeit nach der Vereinbarung eines gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplans.

Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ bleibt erhalten, wird aber stärker auf den Aspekt des „Förderns“ und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe ausgerichtet. Zentrale Aspekte sind die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs auch im SGB II, finanzielle Anreize für die Aufnahme einer abschlussbezogenen Weiterbildung oder die Möglichkeit, Umschulungen bis zu drei anstatt nur bis zu zwei Jahren zu fördern.

Die Entfristung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)“ ermöglicht den sehr arbeitsmarktfernen Menschen dauerhaft eine soziale Teilhabe.

Im Leistungsrecht sollen die vereinfachten Zugangsregeln dauerhaft umgesetzt werden. Dazu zählt etwa die zeitlich befristete Übernahme der vollen Mietkosten, auch wenn diese über den kommunal festgesetzten Grenzen liegen und der Schutz von Ersparnissen in diesem Zeitraum, solange kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Es ist eine Stärkung des Erwerbsanreizes für Grundsicherungsempfänger*innen vorgesehen und eine gesetzlich definierte Bagatellgrenze für Rückforderungen.

Die Sanktionsregelungen sind Ausfluss des bewährten Prinzips „Fördern und Fordern“. Entsprechend des Koalitionsvertrags („Sanktionsmoratorium“) haben die regierungstragenden Fraktionen im Bundestag zunächst eine teilweise Aussetzung

der Sanktionen für ein Jahr ab 01.07.2022 umgesetzt (Elfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch [11. SGB II-ÄndG]).

Leistungsminderungen sind nur noch bei wiederholten Meldeversäumnissen möglich (bis max. 10 % des Regelbedarfs), für Pflichtverletzungen sind sie komplett ausgesetzt. Eine Neuregelung wird mit dem Bürgergeld erfolgen.

Mit der Änderung der Instrumente im Eingliederungsprozess und den Leistungen des sozialen Mindestsicherungssystems ist eine Weiterentwicklung der Zielsteuerung und Förderung der Nachhaltigkeit von Integrationen verbunden.

Weiterhin soll mit der ebenfalls geplanten Kindergrundsicherung ein Neustart der Familienförderung erfolgen. Die drei Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag beschlossen, die Leistungen für Kinder und den Zugang dazu zu bündeln, zu vereinfachen und zu automatisieren. Mit der Kindergrundsicherung ist geplant, ein Existenzminimum für alle Kinder zu gestalten und dabei alle bestehenden Leistungen zur Versorgung von Kindern zusammenzufassen. In der Bundesregierung besteht Konsens darüber, die Einführung des Bürgergeldes zuerst vorzunehmen und dann die Familienförderung zu reformieren. Durch die gesetzlich verankerte monatliche Zahlung des Sofortzuschlags (11. SGB II-ÄndG) sollen die Chancen von Kindern zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und Ausbildungsmarkt bereits vor Einführung der Kindergrundsicherung verbessert und Armut vermieden werden.

2 Personal

2.1 Personalstand

Unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen städtischen Haushaltslage wurde in der Sitzung der Trägerversammlung vom 26.11.2021 die Gesamtpersonalstärke für das Jahr 2022 beschlossen.

Danach gilt eine jährlich durchschnittliche Gesamtpersonalstärke von 926 VZÄ. Wie bereits im Jahr 2021 kann die Gesamtpersonalkapazität vorübergehend um bis zu 20 VZÄ ausgeweitet werden und das JC München über einen flexiblen Einsatz des Personals in den Bereichen Leistungsgewährung sowie Markt und Integration entscheiden.

Mit Stand Mai 2022 sind 35.823 Haushalte (revidiert) auf Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen. Sowohl die Landeshauptstadt München als auch die Bundesagentur für Arbeit (BA) möchte eine ausreichende Personalgewinnung für das JC München sicherstellen. Insgesamt neun kommunale Nachwuchskräfte der zweiten und dritten Qualifikationsebene werden dem JC München voraussichtlich ab September 2022 zugewiesen. Diese werden überwiegend in den Bereichen

Leistungsgewährung und Markt und Integration eingesetzt.

Mit Stand 30.06.2022 ergibt sich folgender durchschnittlicher Personal-Ist-Stand mit Trägeranteilen:

Ist-Ausstattung Gesamtpersonal Stand 30.06.2022		
	VZÄ	Anteil in Prozent
Bundesagentur für Arbeit (BA)	596,94	65
Landeshauptstadt München	320,23	35
gesamt	917,17	100

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC

Der Personalkörper des JC München setzt sich aus Dienstkräften der BA und der Landeshauptstadt München zusammen. Im Laufe des Jahres kann der durch die Trägerversammlung festgelegte Jahresdurchschnittswert unterschritten, aber auch in einem gewissen Rahmen überschritten werden, was wiederum unterjährig einen Spielraum für besetzbare Stellen nötig macht. Aufgrund des Übergangs der Geflüchteten aus der Ukraine ins SGB II zum 01.06.2022 wurde dem JC für die Haushalts-jahre 2022 und 2023 eine Ausweitung der Gesamtkapazität auf bis zu 975,5 VZÄ

genehmigt. Die Besetzung der Stellen hängt vom tatsächlichen Bedarf ab. Zudem sind die bis zu 30 städtischen Stellen auf zwei Jahre ab Stellenbesetzung befristet.

Im Jahr 2022 gilt weiterhin für den städtischen Personalanteil ein Korridor von 30 - 35 %. Die BA stellt demnach 65 - 70 % des Personals.

2.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung

Im August 2022 weist der Stellen- und Kapazitätenplan des JC 399,5 besetzte VZÄ im Bereich Leistung als Gesamt-Ist-Wert (BA und Landeshauptstadt München) aus. Neben den VZÄ für die reine Fallbearbeitung sind zum Stand August 2022 auch 7,0 VZÄ für die Fachliche Steuerung Leistung und weitere 17,5 VZÄ für die Bearbeitung von Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) berücksichtigt.

Zieht man die fallzahlrelevanten Stellen in Betracht, ergibt sich folgender Fallzahlschlüssel:

Bereich Leistung: Stand August 2022	Stellen-Ist lt. Stellen- und Kapazitätenplan*)	Stellen-Soll lt. Trägerversammlung**)
VZÄ; fallzahlrelevant:	374,97 VZÄ	359,92 VZÄ
Fallzahlschlüssel (Grundlage 40.891 Bedarfsgemeinschaften/Berechnung lt. Kooperationsvereinbarung; inkl. Eingangszonen-MA u. sonstigem Personal)	1 : 109	1 : 113

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC; August 2022

*) Stellen-IST als Stichtagszahl zum 31.08.2022

***) Stellen-SOLL als Jahresdurchschnittswert

Die Bemessungsgröße nach der Kooperationsvereinbarung enthält auch VZÄ ohne eigenen Fallbestand (z. B. Unterhaltssachbearbeitung und der Teilbereich der Eingangszone), weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese VZÄ die Leistungssachbearbeitung entlasten. Werden diese Bereiche ausgeklammert, errechnet sich anhand der Angaben im Stellen- und Kapazitätenplan des JC München eine höhere Fallzahl von derzeit 1 : 128.

2.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration

Das JC München meldet für den Berichtsmonat Juni 2022 im Bereich der Erwachsenen einen Betreuungsschlüssel von 1 : 131 sowie im Bereich junger Erwachsener unter 25 Jahren (U25) von 1 : 64. Die Fallzahlen wurden nach der offiziellen Bundesberechnung ermittelt.

Diese Berechnungsweise bezieht allerdings Teilbereiche der Eingangszone und anteilig Führungskräfte mit ein, so dass sich eine tatsächliche Fallzahl von 1 : 208 bzw. von 1 : 118 (U25) ergibt.

3 Finanzen/Haushalt

3.1 Finanzplan 2022 für das JC München

Der Haushaltsabschluss 2021 sowie die Mittelzuteilung für den Haushalt 2022 wurden bereits im Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II vom 21.07.2022 im Sozialausschuss dargestellt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06356). Die Bundeszuteilung 2022 hat sich zwischenzeitlich um 4,1 Mio. Euro erhöht.

Der Bund hat dem JC sowohl im Verwaltungs- als auch im Eingliederungshaushalt in 2022 deutlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Globalbudget um 16,5 Mio. Euro von 121,9 Mio. Euro auf 138,4 Mio. Euro.

Der Haushalt des JC München stellt sich folgendermaßen dar:

Finanzplan 2022 JC München

Beträge in Mio. Euro	2022*	2022**	2022***	Änderungsbetrag****
Gesamtbudget (einschl. KFA mit BEZ)	149,2	149,7	153,5	4,3
Globalbudget (Bundeszuteilung mit BEZ)	134,3	134,3	138,4	4,1
Gesamtkosten (VK)	98,1	101,3	99,3	1,2
Kostendeckung durch				
VK Budget - Zuteilung	73,7	73,7	75,0	1,3
KFA	14,9	15,4	15,1	0,2
Umschichtung	9,5	12,2	9,2	-0,3
Eingliederungsleistungen (EGL)				
Zuteilung ohne BEZ	60,2	60,2	63,0	2,8
BEZ	0,4	0,4	0,4	0,0
abzögl. Umschichtung	9,5	12,2	9,2	-0,3
Umschichtungsanteil am EGL	15,7%	20,1%	14,5%	
Verfügbare EGL inkl. BEZ	51,1	48,4	54,2	3,1

2022*: Kostenschätzung mit 926 VZÄ, gemäß TV-Beschluss vom 26.11.2021 ohne kommunale Spitzabrechnung Nov. und Dez. 2021 - Stand Halbjahresbericht 2022

2022**: Kostenschätzung mit 975,5 VZÄ plus Übernahme 4,61 VZÄ Vivento ohne kommunale Spitzabrechnung Nov. und Dez. 2021 - Stand Sonder-TV 17.05.2022

2022***: aktuelle Kostenschätzung mit 926 VZÄ, plus Übernahme 4,61 VZÄ Vivento, ohne kommunale Spitzabrechnung Nov. und Dez. 2021 - Stand Mittelzuteilung VK 08/2022

Änderung****: Vergleich Stand Halbjahresbericht 2022 - Mittelzuteilung VK 08/2022

Der Planwert für die Verwaltungskosten beträgt aktuell 99,3 Mio. Euro und beruht auf einer Personalausstattung von 926 VZÄ. Im Jahr 2021 lagen die Verwaltungskosten bei 92,8 Mio. Euro. (Ohne Berücksichtigung der kommunalen Schlussabrechnung). Die tatsächliche durchschnittliche Personalausstattung in 2021 im JC lag nur bei 911,9 VZÄ.

Gemäß Beschluss der Sonder-Trägerversammlung vom 17.05.2022 wurde dem JC für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit gegeben, die Personalkapazität auf bis zu 975,5 VZÄ auszuweiten. Die Besetzung der Stellen hängt vom tatsächlichen Bedarf ab. Die Möglichkeit zur Ausweitung des Personalstands auf 975,5 VZÄ erfolgte zur Bewältigung der zu erwartenden Mehrarbeit für das JC durch die Überführung der ukrainischen Flüchtlinge in den Rechtskreis des SGB II. Aktuell geht das JC aber nur von einer tatsächlichen durchschnittlichen Personalbesetzung von 926 VZÄ im Jahr 2022 aus.

Aufgrund des deutlich höheren Globalbudgets ist trotz gestiegener Verwaltungskosten in 2022 der Anteil der Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget von 20,6 % in 2021 auf 14,5 % in 2022 gesunken. Somit verbleiben mehr Mittel im Eingliederungsbudget.

Für die aktive Arbeitsmarktpolitik stehen somit 54,2 Mio. Euro zur Verfügung. Damit liegt das Budget in 2022 rund 9 Mio. Euro über dem verfügbaren Budget für die Eingliederungsleistungen 2021.

Die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen liegt zum Halbjahr 2022 mit 39,4 Mio. Euro in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Demnach bestehen in 2022 noch ausreichend Spielräume für Förderungen von sämtlichen Bestands- und Neukund*innen, da die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen derzeit noch unter dem Planwert liegt. Der Instrumentenmix, der aktuell in Anspruch genommen wird, ist auch kostengünstiger als geplant.

Auf die Darstellung der Planungen der einzelnen Maßnahmen des Eingliederungsbudgets wird derzeit verzichtet, da sie nicht in aktualisierter Form vorliegt.

Aufgrund der langen Vorlaufzeit liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage (Stand August 2022) noch keine belastbaren Werte für die Verteilung des Bundesbudgets 2023 an das JC München vor. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung des Haushaltsjahres 2023 in dieser Sitzungsvorlage verzichtet. Eine detailliertere schriftliche Darstellung beider Haushaltsjahre erfolgt in der Sitzungsvorlage zum nächsten „Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II“ Mitte 2023.

3.2 Stand Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung

Zum 31.08.2022 betragen die laufenden KdU 172,2 Mio. Euro. Im Vergleich dazu betragen sie Ende August 2021 188,4 Mio. Euro. Der Grund für diesen Rückgang ist die deutlich gesunkene Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG), da die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Wirkung zeigen und zu einer wirtschaftlichen Belebung und verstärkten Nachfrage am Arbeitsmarkt führen.

Ende Mai 2022 lag die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bei 35.823 BG und damit um 5.774 BG niedriger als im Mai 2021 (- 13,5 %).

Alle Expert*innen sind sich einig, dass kein fixes Ende der Corona-Pandemie vorhergesagt werden kann. Die Prognosen zum weiteren Verlauf der Pandemie sind für den Herbst 2022 jedoch besorgniserregend.

Ein weiterer Einflussfaktor auf die Anzahl der BG und damit auf die Höhe der KdU ist die neue Regelung der Bundesregierung zur Überführung der ukrainischen Flüchtlinge ab 01.06.2022 in den Rechtskreis des SGB II. Damit sind die JC sowohl für die Leistungserbringung als auch für die Integration in den Arbeitsmarkt der

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zuständig. Aktuellen Schätzungen zufolge muss von etwa 10.500 zusätzlichen BG im SGB II ausgegangen werden.

Auch die Konjunkturaussichten in Folge der hohen Inflation und des russischen Angriffs auf die Ukraine haben sich für das zweite Halbjahr 2022 deutlich eingetrübt. Die weitere Entwicklung der BG und der KdU im Jahresverlauf 2022 ist somit aus den genannten Gründen nicht exakt zu beziffern. Die Landeshauptstadt München rechnet jedoch im zweiten Halbjahr 2022 mit einem deutlichen Anstieg der Kosten der Unterkunft.

Die Bundeserstattung, also der Prozentsatz, mit dem sich der Bund an den Kosten der Unterkunft beteiligt, liegt für 2022 aktuell bei 67,4 % (Stand nach erster Revision).

3.3 Revision der Bundesbeteiligung

Bildungspaket und flüchtlingsbedingter Mehraufwand in den Kommunen sowie interkommunale Umverteilung

Im Prozentsatz von 67,4 % ist auch die Erstattung für Leistungen aus dem Bildungspaket (4,6 Prozentpunkte) enthalten, jedoch ab 2022 keine eigene Erstattung mehr für den fluchtbedingten Mehraufwand.

Zur Stärkung der durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie verschlechterten Finanzlage der Kommunen übernimmt der Bund jedoch dauerhaft 25 % und insgesamt bis zu 74 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Bundesauftragsverwaltung würde erst dann greifen, wenn der Bund 75 % oder mehr der Ausgaben trägt - und nicht schon ab 50 % der Ausgaben, wie es bisher geregelt war.

Der Beteiligungssatz des Bundes für Leistungen aus dem Bildungspaket unterliegt der Revision und wurde Mitte des Jahres 2022 rückwirkend zum Jahresanfang angepasst.

Der Beteiligungssatz des Bundes für die fluchtbedingten KdU, den es in 2021 noch gab, wurde Mitte des Jahres 2022 ebenfalls für das Jahr 2021 rückwirkend revidiert und angepasst.

Durch die Revision des Bundesanteils und durch die anschließende interkommunale Umverteilung soll sichergestellt werden, dass die Länder und die Kommunen in etwa den Anteil an der Bundeserstattung für das Bildungspaket und für die fluchtbedingten Unterkunftskosten erhalten, der auch ihren Ausgaben entspricht.

Im Rahmen der Revision und der interkommunalen Umverteilung Mitte 2022 für das Jahr 2021 ergab sich für die Landeshauptstadt München per Saldo eine Verminderung der Bundeserstattung um rund 12 Mio. Euro.

Dadurch waren im Jahr 2021 etwa 0,5 Mio. Euro Ausgaben für das Bildungspaket und 0,1 Mio. Euro Ausgaben für fluchtbedingte KdU nicht durch den Bund gedeckt.

Mitte 2023 wird der Beteiligungssatz des Bundes für das Bildungspaket ebenfalls wieder revidiert. Im Anschluss erfolgt dann die interkommunale Umverteilung. Allerdings betrifft dies, durch den Wegfall der Bundesbeteiligung für fluchtbedingte KdU, nur noch die Bundesbeteiligung für das Bildungspaket. Somit wird die nachträgliche Verminderung der Bundesbeteiligung in 2023 deutlich geringer ausfallen als in den Vorjahren.

4 Aktuelle Zielerreichung 2022

4.1 Kommunale Ziele - Zielerreichung 2022

Die Landeshauptstadt München hat mit dem JC München für 2022 folgende Ziele vereinbart:

Inanspruchnahme BuT:

Das JC München stellt sicher, dass im Jahr 2022 die Inanspruchnahme von Bildung und Teilhabe auf 45 % über alle Organisationseinheiten hinweg gesteigert wird. Die Messung erfolgt im Jahresdurchschnittswert.

Zielerreichung: Aufgrund des langen Vorlaufs der Vorbereitung stehen nur die Zahlen zum Stand Mai 2022 zur Verfügung. Das Ziel konnte mit einer Inanspruchnahme der BuT-Leistungen von im Durchschnitt 51,0 % übererfüllt werden.

Drei von 13 Sozialbürgerhäusern gelingt es sogar, einen Anteil von über 60 % Inanspruchnahme zu erzielen.

4.2 Bundesziele - Zielerreichung 2022

Das BMAS hat für 2022 die „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und die „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ als Zielfelder für das JC München festgelegt. Aufgrund des langen Vorlaufs der Vorbereitung stehen nur die Zahlen zum Stand Mai 2022 zur Verfügung.

Zielerreichung zum Stand Mai 2022:

Ziel	Jahres-Soll 2022	Ist 2022
<p>Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Integrationsquote in %):</p> <p>Integrationsquote gesamt: Die Integrationsquote soll in 2022 um 5,6 % anwachsen und im Dezember 27,1 % betragen. Zum Stand Mai 2022 beträgt die Integrationsquote zeitanteilig 9,6 %. Somit wird das zeitanteilige Ziel im Mai um 0,6 % oder 26 Integrationen verfehlt. (Soll-Ist in %: - 0,6 %).</p> <p>Integrationsquote Frauen: Soll-Ist in %: - 0,9 % (Im Mai wird das zeitanteilige Ziel um 0,9 % oder 16 Integrationen verfehlt).</p> <p>Integrationsquote Männer: Soll-Ist in %: + 1,2 % (Im Mai wird das zeitanteilige Ziel um 1,2 % oder 33 Integrationen übererfüllt).</p>	<p>27,1 %</p> <p>19,9 %</p> <p>34,6 %</p>	<p>9,6 %</p> <p>6,9 %</p> <p>12,5 %</p>
<p>Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug [Anzahl der Langzeitleistungsbezieher*innen* (LZB)]: Insgesamt soll der Bestand an LZB nicht um mehr als 9,4 % (Nachholeffekt Pandemie Beginn) anwachsen. Im Vergleich Mai 2021 zu Mai 2022 ist der Bestand an LZB lediglich um 2,7 % angewachsen. Das IST liegt somit um 2.066 LZB oder 6,1 % besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist: - 6,1 %).</p>	<p>+ 9,4 %</p>	<p>+ 2,7 %</p>

Quelle: Cockpit, Datawarehouse der BA, Ist-Werte zum Ladestand t0 lt. Vorgabe der BA.

* Langzeitleistungsbeziehende sind Menschen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate SGB II-Leistungen erhalten haben.

5 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II Jahresbericht 2021

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollte eine Verzahnung von sozialer Fürsorge und Arbeitsmarktpolitik erfolgen.

Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass soziale und berufliche Teilhabe untrennbar miteinander verbunden sind und nur zusammen gesichert werden können. Im Hinblick auf dieses Ziel sollten gleichzeitig die Kompetenzen von Arbeitsagenturen und Kommunen zusammengeführt werden, die gemeinsam als Träger der Leistungen nach dem SGB II bestimmt worden sind. Die Kommunen sind neben den sehr kostenaufwändigen Leistungen für Unterkunft und Heizung insbesondere für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verantwortlich.

Gemäß § 16a SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit folgende Leistungen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Die sozialen - kommunalfinanzierten - Leistungen nach § 16a SGB II treten damit neben die - bundesfinanzierten - Leistungen der Arbeitsförderung. Gerade bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen erschweren neben beruflichen und qualifikatorischen Defiziten oft auch persönliche Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen bei der Lösung der persönlichen Probleme unterstützen und so zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen, wenn sie auch in der Regel nicht alleine zum Erfolg führen. Die Landeshauptstadt München leistet damit als Trägerin des SGB II einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe.

In welchem Umfang und in welcher Form die Landeshauptstadt München kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringt, kann dem Jahresbericht 2021 (Anlage) entnommen werden.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Bekanntgabe ist mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Gesundheitsreferat und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Agentur für Arbeit München, dem JC München, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Gesundheitsreferat, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referatspersonalrat des Sozialreferates, dem Personalrat des JC und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II. über D-II-V/SP an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Revisionsamt z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Personal- und Organisationsreferat

An das Jobcenter, GF

An die Agentur für Arbeit München

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Referatspersonalrat des Sozialreferates

An den Personalrat des Jobcenters

An die Gleichstellungsbeauftragte des Jobcenters

An das Referat für Bildung und Sport

An das Gesundheitsreferat

An den Behindertenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

z.K.

Am

I.A.